

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL FK250006 vom 25. Juni 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_fk250006

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL FK250006 du 25 juin 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL FK250006 del 25 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 14. Januar 2025 (act. 1 und act. 2/1-18; hierorts eingegangen am 22. Januar 2025) machte die Klägerin, vertreten durch ihre Beiständin E._____, das vorliegende Verfahren betreffend Abänderung Unterhalt anhängig und reichte zugleich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ein. Mit Eingabe vom 11. März 2025 zeigte die Klägerin die Mandatierung von Rechtsanwalt MLaw X._____ an (act. 6 und act. 7). In der Folge wurden die Parteien auf den 15. April 2025 zur Hauptverhandlung mit vorgängigen Vergleichsgesprächen vorgeladen (act. 8). Mit Eingabe vom 21. März 2025 zeigte der Beklagte seine Vertretung durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ an, stellte ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und ersuchte um Verschiebung der bereits angesetzten Verhandlung (act. 11), welche folglich auf den 25. Juni 2025 verschoben wurde (act. 16). Mit Eingabe vom 18. Juni 2025 beantragte die Klägerin im Sinne einer Klageerweiterung die Abänderung der Obhuts- und Betreuungsregelung (act. 25).

E. 1.1

Die Klägerin führt zur Begründung ihres Antrags auf Aufhebung ihrer Unterhaltspflicht im Wesentlichen Folgendes aus (act. 25, act. 30 und Prot.): Im abzuändernden Urteil vom 6. Dezember 2024 sei bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 5'400.– ausgegangen worden. Im Jahr 2024 habe sich das Einkommen der Klägerin auf rund Fr. 5'000.– und damit bereits 7% unter der Berechnungsgrundlage des erwähnten Urteils belaufen. Zu berücksichtigen sei sodann, dass dieses Einkommen nur erzielt werden können, weil die Klägerin aufgrund des finanziellen Drucks regelmässig Überstunden geleistet habe, welche im April 2024 zu Fr. 3'233.– und im September 2024 zu Fr. 2'586.10 ausbezahlt worden seien, und weil die Klägerin im Umfang von Fr. 2'896.95 und Fr. 6'459.45 parallel zusätzliche Stellen angetreten habe, womit sie über ihre Leistungsfähigkeit hinaus gearbeitet habe. Die Klägerin habe Tag und Nacht und auch an Wochenenden arbeiten müssen, um den finanziellen Druck zu stemmen, was unzumutbar sei. Abzüglich der zusätzlichen Stellen und der Überstunden ergebe sich bereinigt ein effektives Einkommen der Klägerin von Fr. 3'750.– pro Monat. Ein Einkommen von Fr. 5'000.– erreiche sie hingegen nur, wenn sie mehrere Arbeitsstellen gleichzeitig annehme, was eine extreme Belastung darstelle. Der Beklagte hingegen sei nicht bemüht, ein Einkommen zu generieren, obwohl er die Kinder in einem grossen Umfang fremdbetreuen lasse, weshalb ihm ein Erwerbseinkommen in einem Pensum von 80% von Fr. 3'440.– rückwirkend per 1. Januar 2024 und ab Eintritt der Kinder in die Oberstufe von Fr. 4300.– (100%-Pensum) zumutbar und anzurechnen sei. Da die Differenz der Leistungsfähigkeit der Parteien vernachlässigbar sei und die

Betreuung gleichmässig auf die Parteien aufzuteilen sei, sei festzustellen, dass seitens beider Parteien kein Kinderunterhalt geschuldet sei. Anderenfalls wäre die Klägerin mangels Leistungs-

- fähigkeit ohnehin nicht in der Lage, Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen, weshalb das Urteil vom 6. Dezember 2023 rückwirkend per Januar 2024 anzupassen und festzuhalten sei, dass kein Kinderunterhalt geschuldet sei.

E. 1.2

Der Beklagte macht sinngemäss im Wesentlichen geltend (act. 31 und Prot.), die Parteien hätten sich damals im Rahmen von Vergleichsgesprächen auf ein bei der Klägerin anrechenbares monatliches Einkommen von Fr. 5'400.– geeinigt, nachdem ihr Einkommen zunächst strittig gewesen sei. Da keine neuen Tatsachen behauptet worden seien, könne dieses nachträglich nicht angepasst werden. Der Beklagte bestreitet einerseits, dass die Klägerin insgesamt über ein 100%-Pensum erwerbstätig sei, und andererseits, dass die Lohnabrechnungen vollständig eingereicht worden seien. Eine für ein Abänderungsverfahren notwendige Einkommensänderung liege nicht vor. Zudem habe die Klägerin auch nicht nachweisen können, sämtliche ihr zumutbaren Anstrengungen unternommen zu haben, um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten, sollte diese nicht mehr gegeben sein. Entsprechend sei die Klage auch bezüglich der beantragten Herabsetzung respektive Aufhebung der Kinderunterhaltsbeiträge abzuweisen. 2. Vorliegen eines Abänderungsgrundes

E. 2

Im Geltungsbereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Das Gericht ist dementsprechend von Amtes wegen verpflichtet, alle notwendigen und geeigneten Abklärungen vorzunehmen, um den rechtlich relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Jedoch obliegt es auch hier in erster Linie den Parteien, bei der Feststellung des entscheiderelevanten Sachverhaltes aktiv mitzuwirken, d.h. dem Gericht das in Betracht fallende Tatsachenmaterial durch entsprechende Behauptungen zu unterbreiten und die Beweismittel hierzu zu nennen, denn sie kennen den Prozessstoff am besten (BSK ZPO-MAZAN/STECK, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 296 N 10 ff., m.w.H.). Die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime verlangt, die Beweise von Amtes wegen zu erheben und nach freier Überzeugung zu würdigen. Das Gericht hat von sich aus alle Elemente in Betracht zu ziehen, die entscheidewesentlich sind. Die Pflicht des Gerichts zur Beweisabnahme von Amtes wegen ist indessen nicht schrankenlos. Dem Gericht steht ein weites Ermessen zu, wobei entscheidend ist, ob das Kindeswohl weitere Abklärungen erfordert (BSK ZPO-MAZAN/STECK, a.a.O., Art. 296 N 15 ff., m.w.H.).

E. 2.1

Im abzuändernden Urteil ist man bezüglich der Leistungsfähigkeit der Klägerin von Fr. 5'400.– und beim Beklagten von Fr. 2'150.– ab 1. Juni 2024 (50%-Pensum, hypothetisch), Fr. 3'440.– ab Eintritt der Kinder in die Oberstufe (80%-Pensum, hypothetisch) und Fr. 4'300.– ab 1. Juli 2025 (100%-Pensum, hypothetisch) ausgegangen. Die Klägerin beantragt, es sei nun rückwirkend per 1. Januar 2024 der Klägerin ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'750.– und dem Beklagten ein Erwerbseinkommen für ein 80%-Pensum von Fr. 3'440.– und ab Eintritt der Kinder in die Oberstufe ein Einkommen von Fr. 4'300.– (100%-Pensum) anzurechnen. Gestützt darauf sei festzuhalten, dass

rückwirkend per Januar 2024 von der Klägerin keine Kinderunterhaltsbeiträge geschuldet seien.

E. 2.2

Für die Herabsetzung von Kinderunterhaltsbeiträgen wird eine wesentliche und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse vorausgesetzt, welche im Urteilszeitpunkt nicht vorhersehbar war. Wird die Verschlechterung der wirtschaftlichen Ver-

- 18 - hältnisse des Unterhaltsverpflichteten geltend gemacht und liegt diese in einer Einkommensreduktion, ist eine solche nur dann zu berücksichtigen, wenn der Unterhaltsverpflichtete die ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und ein gleichwertiges Einkommen wie bei der früheren Anstellung zu erzielen (BSK ZGB-GLOOR/SPYCHER, a.a.O., Art. 129 N 6 ff.). Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist der unterhaltsverpflichteten Partei ein hypothetisches Einkommen in der Höhe des früheren Verdienstes anzurechnen (Urteil BGer 5A_794/2020 vom 3. Dezember 2021, E. 3.1 ff.). Reduziert sich das Einkommen des Unterhaltspflichtigen, hat dieser alles zu unternehmen, um eine gleichermassen entlohnte Arbeit zu finden und seinen bestehenden Unterhaltspflichten weiterhin nachzukommen (Urteil BGer 5A_253/2020 vom 25. März 2021, E. 3.4). Sind im Verfahren die tatsächlichen Grundlagen der Unterhaltsberechnung umstritten oder unsicher und einigen sich die Parteien vergleichsweise darüber, können sie diese Grundlagen im Abänderungsverfahren nicht ohne Weiteres in Frage stellen. Eine Anpassung kann grundsätzlich nur verlangt werden, wenn erhebliche tatsächliche Änderungen Teile des Sachverhalts betreffen, welche im Zeitpunkt der Vereinbarung als feststehend angesehen wurden. Tatsachen, welche vergleichsweise definiert worden sind, um eine ungewisse Sachlage zu bewältigen (sog. caput controversum), dürfen nicht vorschnell abgeändert werden, zumal hier eine Referenzgrösse fehlt, an welcher die Erheblichkeit einer Veränderung gemessen werden könnte (MAIER/VETTERLI, in: Frankhauser [Hrsg.], FamKomm, Band I: ZGB, 4. Aufl., Art. 179 N 3d). Vorbehalten bleiben neue Tatsachen, die klarerweise ausserhalb des Spektrums der künftigen Entwicklungen liegen, welche aus Sicht der Vergleichsparteien möglich (wenn auch ungewiss) erschienen (BGE 142 III 518 E. 2.6.1).

E. 2.3

Macht eine unterhaltsverpflichtete Person geltend, sie könne das einstmals festgesetzte Einkommen nicht (mehr) erreichen bzw. sie finde trotz aller Bemühungen keine gleichwertige Stelle, hat sie vollständige Unterlagen einzureichen, welche ihre Arbeitssuchbemühungen umfassend dokumentieren. Ihr steht somit der Nachweis offen, dass sie den zugemuteten Verdienst trotz aller Anstrengungen nicht zu erreichen vermochte. Dazu gehören nebst einem Lebenslauf auch auf die ausgeschriebenen Stellen passende Bewerbungs- bzw. Motivationsschreiben, not-

- 19 - wendige schulische, berufliche und persönliche Bescheinigungen, die jeweilige Stellenausschreibung – soweit es sich nicht um eine Spontanbewerbung handelt – sowie Absagen auf Stellenbewerbungen (Urteil OGer ZH LE220013-O vom 2. November 2022, E. 8.5; Urteil OGer ZH LZ170009-O vom 31. Januar 2018, E. 4.6). Diese Pflicht gilt umso mehr und ohne entsprechende richterliche Aufforderung, wenn der Betreffende anwaltlich vertreten ist. Nur auf diese Weise lässt sich überprüfen, ob sich der Unterhaltsverpflichtete sowohl quantitativ als auch qualitativ in ausreichendem Masse um eine Anstellung bemüht

hat. Ein Kriterium für die Beurteilung dieser Frage ist neben der Anzahl der verfassten Bewerbungen daher insbesondere, ob sich die Ausbildung, der Werdegang und das Profil der unterhaltsverpflichteten Person mit den Stellen, auf welche sie sich beworben hat, decken (Urteil OGer ZH LC160027-O vom 22. November 2016, E. 6.8).

E. 2.4

Zulasten der Kinder kann eine Abänderung von Unterhaltsbeiträgen nicht rückwirkend, sondern frühestens ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung gefordert werden (BSK ZGB-FONTOULAKIS, a.a.O., Art. 286 N 7b). Liegt ein Abänderungsgrund vor, so ist der Unterhaltsbeitrag gestützt auf die aktuellen, effektiven unterhaltsrelevanten Faktoren neu zu berechnen und festzusetzen.

E. 2.5

Wie vorstehend ausgeführt, ist von einer Anpassung der aktuellen Betreuungsregelung im Sinne des Kindeswohls abzusehen. Da die Kinder unter der alleinigen Obhut des Beklagten belassen werden und dieser seinen Unterhaltsbeitrag vollständig in natura leistet, ist die Klägerin als nicht hauptbetreuender Elternteil zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, wobei sie alles in ihrer Macht stehende zu tun hat, um ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Allein der Umstand, dass die Klägerin mehrere Teilzeitstellen besetzt, ist entgegen ihren Vorbringen jedenfalls nicht zumutbar, und bedeutet darüber hinaus auch nicht, dass sie insgesamt über ein 100%-Pensum hinaus arbeitet. So ergibt sich aus den eingereichten Lohnabrechnungen, dass die Klägerin bei der Stiftung I._____ im 40% Pensum und zudem seit 1. Juli 2024 bei der J._____ GmbH auf Abruf im Stundenlohn angestellt ist (act. 2/8 und act. 27/10-11). Die geleisteten Arbeitsstunden bei der J._____ GmbH variieren je nach Monat, wobei sich aus den erwähnten Lohnabrechnungen je nach Monat umgerechnet ein geleistetes Pensum zwischen 30% und 60% ergibt. Dies gilt auch - 20 - für das erste Halbjahr 2024, als die Klägerin im Teilzeitpensum neben ihrer Anstellung bei der Stiftung I._____ zusätzlich bei der K._____ GmbH und der L._____ AG Liegenschaftspflege und Reinigung angestellt war (vgl. act. 2/8). Damit war die Klägerin nie über einen längeren Zeitraum über ein Vollzeitpensum hinaus erwerbstätig. Die Klägerin verrichtet, wie geltend gemacht, auch Nachtschichten und arbeitet am Wochenende, was in ihrer Branche jedoch üblich ist und ihre Einwendung, dass sie über ihre Leistungsfähigkeit hinaus arbeite, nicht zu stützen vermag. Dass es nicht möglich wäre, lediglich bei einem Arbeitgeber in einem 100%-Pensum erwerbstätig zu sein, was sicherlich eine gewisse Entlastung bewirken könnte, hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Zwar brachte die Beiständin der Klägerin vor, dass Letztere krankheitshalber nicht in der Lage sei, wie vorgesehen zu arbeiten, allerdings ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte noch Vorbringen der Klägerin, dass diese aufgrund ihrer psychischen Verfassung im beruflichen Umfeld nicht in der Lage wäre, im Vollzeitpensum zu arbeiten. Dies wird auch durch die in der Vergangenheit erzielten Einkommen widerlegt. Zudem war die im Jahr 2021 bei der Klägerin diagnostizierte Borderline Störung bereits zum Zeitpunkt der Vereinbarung vom 6. Dezember 2023 bekannt und stellt keine neue Tatsache dar. Bei dieser Ausgangslage muss sich die Klägerin weiterhin dasjenige Einkommen anrechnen lassen, welches sie in einem Vollzeitpensum erzielen kann.

E. 2.6

Die Frage des der Klägerin anzurechnenden Einkommens war bereits im vor-maligen Verfahren umstritten. Die Klägerin stellte sich damals auf den Standpunkt, sie könne

höchstens ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'400.– erzielen (vgl. Beizugsakten FK230009-E, act.9/27 S. 7 und Prot. S. 8), und der Beklagte vertrat die Meinung, ihr sei ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'455.– anzu- rechnen, wobei der Abzug der Quellensteuer bereits berücksichtigt war (vgl. Bei- zugsakten FK230009-E, Prot. S. 22). Die Parteien einigten sich im Rahmen von Vergleichsgesprächen auf ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'400.–, was in den Berechnungsgrundlagen des Urteils entsprechend festgehalten wurde. Die- ses vergleichsweise definierte anrechenbare Einkommen kann grundsätzlich nicht nachträglich angepasst werden, es sei denn, es würden neue Tatsachen behaup- tet, die klarerweise ausserhalb des Spektrums der von den Parteien für möglich (aber ungewiss) gehaltenen Entwicklung liegen. Seitens der Klägerin wurden keine

- 21 - neuen Tatsachen behauptet, ausser dass das ihrerseits erzielte Einkommen seit Januar 2024 effektiv tiefer gewesen sei, als das ihr mit Urteil vom 6. Dezember 2023 angerechnete Einkommen. Die Klägerin war zum Urteilszeitpunkt anwaltlich vertreten und das Urteil wurde im Januar 2024 rechtskräftig. Es ist davon auszuge- hen, dass der Klägerin ihre damaligen Einkommensverhältnisse bekannt waren. Sollte die Klägerin effektiv ein tieferes Einkommen erzielen, so scheidet die Kläge- rin mit ihren Vorbringen bereits daran, dass sie in keiner Weise darlegt, alle ihr zumutbaren Anstrengungen unternommen zu haben, um ihre wirtschaftliche Leis- tungsfähigkeit zu erhalten; mithin alles unternommen zu haben, um eine gleicher- massen entlöhnte Arbeit zu finden, um ihren Unterhaltspflichten weiterhin nach- kommen zu können. Die Klägerin hat auch nicht geltend gemacht, sie finde trotz aller Bemühungen keine gleichermassen entlöhnte Stelle und hat keinerlei Unter- lagen eingereicht, die ihre Arbeitssuchbemühungen dokumentieren würden. Ob die Klägerin sich sowohl quantitativ als auch qualitativ in ausreichendem Masse um eine gleichwertige Anstellung bemüht hat, vermag sie deshalb nicht rechtsgenü- gend darzutun.

E. 2.7

Die Klägerin macht im vorliegenden Verfahren für das Jahr 2024 ein monatlich ausbezahltes Einkommen von rund Fr. 5'000.– geltend (vgl. act. 25 S. 10), was im Vergleich zu den angerechneten Fr. 5'400.– eine Einkommensänderung von unter 10% und damit bekanntlich keinen Abänderungsgrund darstellt. Die Klägerin mo- niert allerdings, dass die darin enthaltenen Überstundenentschädigungen aus fi- nanziellem Druck geleistet worden seien und nicht als Lohnbestandteil berücksich- tigt werden könnten. Nach Lehre und Rechtsprechung sind Überstunden im Rah- men einer tatsächlich festgestellten regelmässigen Überstundenabgeltung zu be- rücksichtigen, jedenfalls soweit ihre Leistung als zumutbar erscheint bzw. kein Grund für die Reduktion des Arbeitseinsatzes besteht und die Entrichtung ange- messener Unterhaltsbeiträge davon abhängt (Urteil BGer 5P.172/2002 E. 2.1.1; BK-BÜHLER/SPÜHLER, Art. 145 aZGB N 148; BSK ZGB I-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 7; FamKomm Scheidung, SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 17; CHK-FREIBURG- HAUS, Art. 125 ZGB N 24). Die Überstunden fielen sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 über mehrere Monate verteilt in geringem Umfang an (vgl. act. 2/8 und act. 27/10-11) und sind in dem von der Klägerin ausgeübten Beruf im Pflegebereich

- 22 - üblich. Damit sind die geleisteten Überstunden bei ihrer Leistungsfähigkeit zu be- rücksichtigen, insbesondere da der gebührende Unterhalt der Kinder auch damit nicht vollumfänglich gedeckt ist. Gemäss den im Recht liegenden Lohnabrechnungen der Stiftung I._____ und der J._____ GmbH für die Monate Januar 2025 bis April 2025 belief

sich das monatliche Nettoeinkommen der Klägerin zudem durchschnittlich auf Fr. 5'690.– (vgl. act. 27/10-11, inkl. 13. Monatslohn und Spesen, exkl. Kinderzulagen) und damit über das ihr angerechnete Einkommen von Fr. 5'400.–. Dass dieses Einkommen nur erzielt werden konnte, weil die Klägerin über ein Vollzeitpensum hinaus arbeiten soll, trifft wie bereits ausgeführt nicht zu. Zum selben Ergebnis gelangt man, wenn das bei der Stiftung I._____ erzielte Nettoeinkommen auf ein Vollzeitpensum aufgerechnet wird (vgl. act. 27/9-10). Schliesslich kann auch die von der Klägerin ab 1. September 2025 angedachte Pensumsreduktion (vgl. act. 25 S. 12) bei der Stiftung I._____ nicht zuungunsten des Kinderunterhalts berücksichtigt werden, da sie grundsätzlich alle ihr zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen hat, um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen – was im Bereich der Pflege ohne Weiteres möglich sein sollte – und ihren Unterhaltspflichten weiterhin nachzukommen.

E. 2.8

Eine dauerhafte und wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinne einer Einkommensreduktion der Klägerin lässt sich somit nicht ausmachen. Es ist bei der Klägerin deshalb unverändert von einem ihr anzurechnenden monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 5'400.– (exkl. Kinderzulagen) auszugehen. Damit bestehen keine ausreichenden Gründe zur Abänderung der gemäss Urteil vom 6. Dezember 2023 von der Klägerin zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge. Die Klage ist somit auch bezüglich des Antrags auf Abänderung des Kinderunterhalts vollumfänglich abzuweisen und von einer Neuberechnung des Kinderunterhalts ist abzusehen. V. Unentgeltliche Prozessführung 1. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte stellten je mit Eingaben vom 14. Januar 2025 (act. 1 und act. 2/3) und 19. Juni 2025 (act. 25) bzw. 21. März 2025

- 23 - (act. 11) ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsvertretung. 2. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat die Partei ausserdem Anspruch auf die gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Art. 117 und Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Erstinstanzliche familienrechtliche Prozesse gelten in der Regel nicht als aussichtslos (Urteil OGer ZH PC120021 vom 7. Juni 2012, E. II.4.). Als aussichtslos erscheinen Rechtsbegehren dennoch, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und daher nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., Art. 117 N 18). Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation, d.h. einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen und andererseits die Einkünfte sowie die Vermögenssituation der gesuchstellenden Person, zu berücksichtigen (BK ZPO-BÜHLER, Bern 2012, Art. 117 N 6). 3. Aus den im Recht liegenden Unterlagen zu den Einkommens- und Bedarfsverhältnissen der Parteien geht deren Mittellosigkeit offenkundig hervor (vgl. act. 2/7-18, act. 21/3-13 und act. 26/7-20). Sodann erscheinen deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos, wobei dies bezüglich des Begehrens der Klägerin auf Aufhebung ihrer Unterhaltspflicht, welches das vorliegende Verfahren initiierte, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. E. IV.2.) nicht ohne Weiteres bejaht werden kann. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Abänderungsklage betreffend Kinderunterhalt nicht von der Klägerin selbst, sondern durch ihre

Berufsbeiständin anhängig gemacht wurde. Im Verlauf des Verfahrens hat die Klägerin ihre Anträge insoweit ausgeweitet, als sie auch eine Neuregelung der Betreuungsverhältnisse geprüft haben wollte, wozu sie berechtigt war. Damit erscheint das vorliegende Verfahren nicht aussichtslos, wie dies in der Regel bei familienrechtlichen Verfahren anzunehmen ist. Des Weiteren ist auch die Notwendigkeit der Rechtsvertei-

- 24 - dung der Parteien im Hinblick auf die Betroffenheit ihrer Interessen und die Schwierigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Art des vorliegenden Verfahrens gegeben. 4. Es ist beiden Parteien deshalb die unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsvertretung gemäss Art. 117 ZPO zu gewähren, wobei sie darauf hinzuweisen sind, dass sie gemäss Art. 123 ZPO zur Nachzahlung verpflichtet sind, sobald sie dazu in der Lage sind. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Verfahren betreffend Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten gelten auch dann als nicht vermögensrechtliche Streitigkeit, wenn sie geldwerte Streitpunkte wie zum Beispiel Unterhalt umfassen (vgl. BSK ZPO-MAZAN, a.a.O., Art. 243 N 5). Das vereinfachte Verfahren ist als mündliches Verfahren vorgesehen, welches in der Regel im Rahmen einer Verhandlung erledigt werden kann bzw. soll, was vorliegend auch der Fall war. Unter Berücksichtigung dieses Umstands sind die Gerichtskosten in Anwendung von § 2 in Verbindung mit § 5 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vorliegend auf Fr. 4'800.– festzusetzen. Zur Entscheidegebühr hinzu kommen die Kosten für die Übersetzung anlässlich der Verhandlung vom 25. Juni 2025 von Fr. 547.50. 2. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Da die Klägerin mit ihren Anträgen vollständig unterliegt, sind ihr die Verfahrenskosten vollumfänglich aufzuerlegen, jedoch zufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Weiter gehört zu den Prozesskosten auch die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege befreit beim Unterliegen im Prozess nicht davon, der Gegenpartei die Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO). Folglich ist die Klägerin auch zu verpflichten, dem anwaltlich vertretenen Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen. Unter Berücksichti-

- 25 - gung des notwendigen Zeitaufwands der Rechtsvertreterin des Beklagten und der Schwierigkeit des Falls (vgl. § 2 Abs. 1 AnwGebV), erscheint eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 7'000.– (inkl. MWST) angemessen. Die Klägerin ist somit zu verpflichten, dem Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 7'000.– (inkl. MWST) zu bezahlen. VII. Rechtsmittel Gegen diesen Entscheid ist die Berufung zulässig (Art. 308 ff. ZPO). Eine selbständige Anfechtung des Kostenentscheides hätte mittels Beschwerde zu erfolgen (Art. 110 ZPO i.V.m. 319 ff. ZPO). Es wird verfügt:

E. 2.9

Aufgrund des bisher Gesagten sind keine Gründe ersichtlich, welche zur Wahrung des Kindeswohls eine Anpassung der Betreuungsregelung notwendig machen würden. Vielmehr sprechen mehrere Gründe dagegen. Eine so ausgedehnte Betreuung, wie es sich die Klägerin vorstellt, bei getrennt lebenden Elternteilen in einem sehr konfliktbehafteten Verhältnis, ist weder praktisch umsetzbar noch dem Kindeswohl erträglich. Diese würde zu noch mehr Konflikten und Missstimmungen zwischen den Kindseltern als bisher führen, was Auswirkungen auf die Befindlichkeit der Kinder hätte. Eine kooperative

Zusammenarbeit zwischen den Parteien und den involvierten Fachpersonen bei einer hälftigen Betreuungsregelung scheint nicht umsetzbar zu sein, insbesondere da die jetzige Betreuungssituation bereits fragil ist. Eine Neuregelung der Betreuungsverhältnisse würde zwangsläufig zu einer Gefährdung der mit der Weiterführung der bisherigen Regelung einhergehenden Stabilität führen. Ausserdem besteht beim gegenwärtigen Zustand eine funktionierende Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft sowie eine enge Zusammenarbeit des Beklagten mit der Sozialpädagogischen Familienbegleitung, der Tagesmutter und den Lehrpersonen der Kinder, die durch eine Anpassung der Betreuungsverhältnisse ebenfalls nicht gefährdet werden sollte. Des Weiteren wirft das Verhalten der Klägerin gegenüber den Kindern und dem Kindsvater diverse Fragen bezüglich ihrer Erziehungsfähigkeit auf. Es fehlt auch klar an der für eine alternierende Obhut erforderlichen Voraussetzung der Kommunikations- und Ko-

- 16 - operationsfähigkeit. Der Antrag der Klägerin auf alternierende Obhut respektive Ausweitung ihrer Betreuungsanteile ist folglich abzuweisen und die geltende Betreuungsregelung so zu belassen, wie sie ist. IV. Kinderunterhalt 1. Parteistandpunkte

E. 3

Die Offizialmaxime besagt, dass das Gericht ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (Art. 296 Abs. 3 ZPO). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Befugnis der Parteien, über den Streitgegenstand zu verfügen, entweder als solche eingeschränkt oder dadurch relativiert ist, dass das Gericht nicht nur weniger, sondern auch etwas anderes zusprechen kann, als mit dem Rechtsbegehren verlangt wird (BSK ZPO-MAZAN/STECK, a.a.O., Art. 296 N 29, m.w.H.). Das Gericht ist selbst an übereinstimmende Anträge der Parteien nicht gebunden.

E. 4

Gemäss Art. 299 Abs. 1 ZPO ordnet das Gericht wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person. Die Anordnung einer Kindsvertretung ist insbesondere dann zu prüfen, wenn die Regelung der Obhut oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs strittig ist (vgl. Art. 299 Abs. 2 lit. a ZPO). Im Lichte der für Kinderbelange geltenden strengen Untersuchungsmaxime und der Offizialma-

- 5 - xime (Art. 296 ZPO) ist eine Kindsvertretung grundsätzlich aber nur notwendig, wenn sie dem Gericht effektiv zusätzliche Unterstützung und Entscheidungshilfen bieten kann bei der Frage, welche Obhuts- und Betreuungsregelung dem Kindeswohl im konkreten Einzelfall am besten entspricht. Besteht beispielsweise eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB und liefert der Beistand dem Gericht ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktion zwischen Kind und Eltern sowie Geschwistern etc.), bedarf es keiner Verdoppelung der Informationsquelle und entsprechend keines diesbezüglichen Beitrages der Kindsvertretung (BGE 142 III 153 E. 5.1.2). Sodann sollten langwierige Abklärungen, etwa durch Gutachten, auch im Streitfall nicht die Regel sein, sondern nur angeordnet werden, wenn besondere Umstände (z.B. sexueller Missbrauch von Kindern, Gewalttätigkeiten gegenüber Kindern u.Ä.) vorliegen, aufgrund welcher das Gericht an die Grenzen seiner Beurteilungsfähigkeit stösst, wobei dem Gericht diesbezüglich ein gewisses Ermessen zukommt (Urteil BGer 5A_529/2014 vom 18. Februar 2015, E. 2.3).

E. 5

Von der Bestellung einer Kindsvertretung im Sinne von Art. 299 ZPO ist angesichts der bereits involvierten Fachpersonen und der bei den Kindern bestehenden Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB abzusehen, insbesondere da aufgrund der im Recht liegenden Berichte bereits ein weitgehend umfassendes Bild der konkreten Situation bezüglich Fragen der Obhut und Betreuung vorliegt, wie nachfolgend näher aufzuzeigen sein wird. Ebenso erscheint die Durchführung einer Kinderanhörung im Hinblick auf die – nachfolgend dargelegten – klaren Umstände und das junge Alter der Kinder – auch wenn eine Kinderanhörung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist (vgl. BGE 131 III 553 E. 1.2.3) – weder erforderlich noch sinnvoll. Nachdem gestützt auf den im Recht liegenden Berichten der Beiständin der Kinder und der sozialpädagogischen Familienbegleitung schliesslich keine besonderen Umstände oder Anhaltspunkte vorliegen, welche an der Erziehungsfähigkeit des Beklagten zweifeln liessen (vgl. nachfolgend E. III. 2.1. ff.), ist auch die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens nicht erforderlich. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 6 - III. Obhut und Betreuung 1. Parteistandpunkte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.